

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0063/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 06.04.2021
		Verfasser/in: FB 45/310.010
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, hier: NordKinder gUG		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.04.2021	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Kenntnisnahme
27.04.2021	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
2. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Fachverwaltung zur Kenntnis.
3. Er beschließt, die NordKinder gUG als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anzuerkennen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)
<input type="checkbox"/>	nicht
<input type="checkbox"/>	nicht bekannt

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Die NordKinder gemeinnützige Unternehmergeellschaft (gUG) mit Sitz in Aachen beantragt mit Schreiben vom 16.03.2021 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die NordKinder gUG unterhält seit 2018 und 2020 zwei Kindertagesstätten.

Bislang handelte es sich beim Träger der Einrichtungen um ein Einzelunternehmen, im März 2021 wechselte die Betriebsform in eine notariell beurkundete gemeinnützige Unternehmergeellschaft. Einzige Gesellschafterin ist zugleich die pädagogische Leiterin, Frau Rebecca Hoven-Boon.

Ziel der NordKinder gUG ist die Betreuung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter.

Die beiden Einrichtungen befinden sich in der Normannenstraße und Zum Blauen Stein (Paulinenwäldchen) und unterscheiden sich durch das pädagogische Angebot.

In der Kindertagesstätte in der Normannenstraße werden zurzeit neun Kleinkinder zwischen einem und drei Jahren betreut. Es handelt sich um eine Spielgruppe, in der die Kleinkinder in einem familiären und ruhigen Rahmen vormittags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr miteinander spielen und wichtige Basiskompetenzen erlernen können und so auf den Kindergarten vorbereitet werden.

Die Kindertagesstätte Zum Blauen Stein ist ein Naturkindergarten, der für max. 25 Kinder geplant ist. Auf dem Gelände des Gutes Paulinenwäldchen steht dem Kindergarten eine eigene Wiese mit Bauwagen und Trockentoilette zur Verfügung.

Die Kinder halten sich vorwiegend im Freien auf, so können sie die Natur auf der Wiese, im Wald und auf dem Bauernhof erleben und erkunden. Die Kinder sind dabei auch in die Versorgung von ein paar kleinen Schweinen, Ziegen und Hühnern eingebunden; ein Therapiehund begleitet sie zweimal in der Woche. So erlernen sie spielend einen verantwortungsvollen und angemessenen Umgang mit Tieren und der Natur.

- Nach erfolgter Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist vorgesehen, den Träger NordKinder gUG mit dem Naturkindergarten in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Aachen aufzunehmen.

2. Stellungnahme der Fachverwaltung

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann erfolgen, wenn alle Kriterien nach den Grundsätzen der Anerkennung von freien Trägern nach § 75 SGB VIII, der Arbeitsgemeinschaft der obersten Jugendbehörden vom 14.04.1994 und der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vom 20.12.1974 erfüllt sind.

In der nachfolgenden, der Vorlage beigefügten Tabelle sind die Anforderungen aufgelistet.

Der Träger erfüllt alle Kriterien.

Demnach ist der NordKinder gUG die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII auszusprechen.

Anlagen:

- Kriterienkatalog
- Antrag des Trägers
- Satzung des Trägers

Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

<p>Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach den Grundsätzen der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, • der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 • der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Aachen vom 20.12.1994 	<p>Profil des Trägers</p> <p>Nordkinder gUG Kindertagesstätte</p>
<p>Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen</p>	<p>Der Träger bietet Leistungen gem. § 22 SGB VIII selbst an und trägt somit unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe bei.</p>
<p>Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach der Satzung als auch • in der praktischen Arbeit <p>als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.</p> <p>Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.</p>	<p>Der Träger erfüllt zurzeit ausschließlich Aufgaben der Jugendhilfe. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe wird durch die Satzung als auch durch die praktische Arbeit deutlich.</p>
<p>Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.</p>	<p>liegt vor</p>

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).		Der Träger erfüllt durch sein Betreuungsangebot einen wesentlichen Teil der Jugendhilfe. Die Fachabteilung sieht die Aufnahme des Trägers mit seiner Kita „zum blauen Stein“ in den kommenden Kindertagesstätten-Bedarfsplan vor.
Im Einzelnen	Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, 	Die gUG Nordkinder betreibt zwei Kindertagesstätten: <ul style="list-style-type: none"> • Die Spielgruppe Normannenstraße betreut Kinder von 1 – 6 Jahren, Mo – Fr von 9:00 Uhr – 13:00 Uhr. • Die Kita „zum blauen Stein“ betreut Kinder von 3 – 6 Jahren, Mo – Fr von 9:00 Uhr – 15:00 Uhr.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen, 	<ul style="list-style-type: none"> • Spielgruppe Normannenstraße werden 9 Kinder im Alter von 1 – 3 • Kita zum blauen Stein werden 25 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren
	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 	<ul style="list-style-type: none"> • Spielgruppe Normannenstraße: <ul style="list-style-type: none"> 1 staatlich anerkannte Erzieherin, 25 Wochenstunden 1 staatlich geprüfte Erzieherin seit 2000, 15 Wochenstunden 1 Praktikantin, angehende Auszubildende, 20 Wochenstunden • Kita zum blauen Stein: <ul style="list-style-type: none"> 1 staatlich anerkannter Erzieher, 40 Wochenstunden 1 staatlich anerkannte Erzieherin, 30 Wochenstunden 1 staatlich anerkannte Erzieherin, 20 Wochenstunden 1 staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, 20 Wochenstunden

	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, 	Zusammenarbeit mit der Kindergartenabteilung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen und dem Landschaftsverband Rheinland ist gegeben.
	<ul style="list-style-type: none"> • Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse 	liegt vor
	Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist	Der Träger ist seit dem Jahr 2018 regelmäßig in der Kinderbetreuung tätig. Ein Wechsel in eine gemeinnützige Trägerform erfolgte erst 2021.
Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann		Als Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Aachen übernimmt die NordKinder gGU einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe.
<p>Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)</p> <p>Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.</p>		Gemäß der vorliegenden Satzung und der pädagogischen Konzepte bietet der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:		

• den vollständigen satzungsmäßigen Namen;	NordKinder gUG
• die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);	Normannenstr. 39, 52070 Aachen, kita@nordkinder-aachen.de, 0241-95785098
• eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;	siehe vorliegende Satzung
• Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes;	Rebecca Hoven-Boon
• Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);	./.
• Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;	./.
• Höhe des monatlichen Beitrages;	
• Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe	2018
Dem Antrag soll beigefügt werden:	liegt vor
• die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;	
• Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;	Die Gesellschaftsform ist gemeinnützig, die Satzung führt unter § 3 die Gemeinnützigkeit der NordKinder gUG aus. Die Bescheinigung des Finanzamtes liegt noch nicht vor, wird nachgereicht.
• ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;	liegt vor
• ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;	liegt vor
• bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger,	./.

<ul style="list-style-type: none"> die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen; 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift 	./.
<ul style="list-style-type: none"> das Präventions – und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt – und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII 	liegt vor

Rebecca Hoven-Boon, NordKinder gUG Aachen, Normannenstr.39,52070 Aachen,
kita@nordkinder-aachen.de, 0241-95785098

Stadtverwaltung Aachen
FB 45/310
z.Hd. Frau Kreuter-Lüdemann

Mozartstr 2-10
52058 Aachen

Aachen, 12.03.2021

Antrag zur Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, Rebecca Hoven-Boon, als Geschäftsführerin der NordKinder gUG, die Anerkennung dieser zur freien Träger der Jugendhilfe § 75 SGB VIII zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Seit August 2018 bin ich als Einzelperson im Bereich der Bildung und Jugendhilfe selbstständig tätig und betreibe Kindertagesstätten. 2018 eröffneten wir die erste Kita, Kita NordKinder. Eine familiäre Kita für zunächst 6 Kinder im Alter von 3-6 Jahren. Im Januar 2019 erweiterten wir die Gruppe um 4 weitere Plätze für 1-3 Jährige. Diese Kita wurde zum 01.03.2021 zu einer Spielgruppe der NordKinder gUG für 9 Kinder im Alter von 1 Jahr bis Eintritt in die Kita umgewandelt. Im August 2020 eröffneten wir die zweite Kita, Kita HoppiPolla. Eine Naturkita mit 25 Plätzen für 3-6 Jährige.

Zur Zeit beschäftige ich acht Fachkräfte.

Seit März 2021 übernehme ich, als Geschäftsführerin der Nordkinder gUG (haftungsbeschränkt), mit Sitz in der Normannenstr. 39, 52070 Aachen, die Leitung der Kindertagesstätte und Spielgruppe.

Die grundlegende Aufgabe besteht darin, Kinder im Vorschulalter in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten gehen wir eine Partnerschaft ein, um in der Erziehung zu unterstützen und beraten. In einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt erhalten und schaffen wir positive Lebensbedingungen, um so eine ganzheitliche Förderung möglich zu machen.

Zur Klärung weiterer Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rebecca Höven-Boon

Anlagen:

Satzung NordKinder gUG

Satzung der NordKinder gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)

§ 1

Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

NordKinder gUG (haftungsbeschränkt)

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen, Normannenstr. 39, 52070 Aachen.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie des Sozialverhaltens, der Eigeninitiative und der Selbständigkeit von Kindern im Vorschulalter. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten

...

- (3) Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die von den Gesellschaftern aus ihrem eigenen Vermögen aufgebrauchten und bar eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter zuzüglich des gemeinen Wertes der von den Gesellschaftern aus ihrem eigenen Vermögen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der

Wald- und Naturkindergarten Aachen „die Haselmäuse“ gUG

mit Sitz in Aachen zu, sofern diese zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt ist und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verfolgt. Sollte die Begünstigte die Mittel nicht annehmen können, so fallen sie an die Stadt Aachen, die diese für unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ein Kündigungsrecht steht den Gesellschaftern nicht zu.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 5000,00

(In Worten: fünftausend Euro)

Gegen Einlage auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die nachfolgend genannte Gesellschafterin alle Geschäftsanteile (lfd. Nrn. 1 bis/mit 5.000 im Nennbetrag von je 1 EUR) in voller Höhe:

Rebecca Hoven-Boon, geborene Hoven, geboren am 12.04.1983, wohnhaft in Aachen.

Die entfallenden Einlagen sind in voller Höhe in bar zu erbringen.

§ 6

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann ferner einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (= Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis zur Vornahme bestimmter Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Einzelheiten werden durch Gesellschafterbeschlüsse oder in den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern geregelt.

- (3) Die Geschäftsführerin Rebecca Hoven-Boon ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die obigen Bestimmungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung richtet sich nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend. § 50 GmbHG bleibt unberührt.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einschreibebrief an die letzte bekannte Adresse der Gesellschafter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Stimmen bei Beginn der Versammlung vertreten sind und die Beschlussfähigkeit von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl festgestellt wurde. Nachträgliche Ereignisse haben auf die Beschlussfähigkeit keine Auswirkung. Erweist sich die Versammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung nach der ersten Gesellschafterversammlung mit einer Frist von 7 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen Versammlungsleiter.

- (7) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und jedem Gesellschafter auszuhändigen.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 4 ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlungen erfolgen, wenn alle Gesellschafter zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Solche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und in Abschrift an jeden Gesellschafter zu übersenden.
- (9) Die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung erfolgt nach der Zahl der Geschäftsanteile. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und der Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
- (11) Soweit es sich bei Gesellschaftern um juristische Personen handelt, werden diese in der Gesellschafterversammlung von deren Organen nach Maßgabe ihrer satzungsmäßigen Vertretungsregelungen vertreten. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Über die Vertretung durch andere Personen sowie über die Teilnahme von Beiständen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (12) Soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist jeder Gesellschafter berechtigt, in eigenen Angelegenheiten mitzustimmen.
- (13) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls angefochten werden.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 9

Jahresabschluss

Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§§ 238ff. HGB) und der ergänzenden Vorschriften des GmbHG Rechnung zu legen.

§ 10

Ergebnisverwendung

- (1) Sofern die Verteilung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags nicht durch das Gesetz – insbesondere § 5a Abs. 3 GmbHG – oder durch Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ausgeschlossen ist, beschließt die Gesellschafterversammlung über dessen Verwendung.
- (2) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Liquidation kann nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ des stimmberechtigten Kapitals beschlossen werden.
- (2) Die Liquidatoren werden im Auflösungsbeschluss bestellt.
- (3) Ein Liquidationsüberschuss ist für gemeinnützige Zwecke, wie in § 3 Abs. 4 dieser Satzung geregelt, zu verwenden.

...

§ 12

Änderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13

Gültigkeit

- (1) Für das Rechtsverhältnis der Gesellschafter im Innen- und Außenverhältnis gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter gehalten, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

§ 14

Gründungsaufwand

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft, insbesondere die Kosten dieser Urkunde, einer etwa erforderlichen Gründungsprüfung, der Anmeldung zum Handelsregister und der Veröffentlichung im Handelsregister einschließlich aller Nebenkosten und Steuern, insgesamt höchstens bis zur Summe des Stammkapitals trägt die Gesellschaft.



810LE